

Recht = Droit

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **94 (1996)**

Heft 1

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Recht / Droit

Schranken der Strafbarkeit von Abfallverbrennen

Das Bundesgericht hat die bundesrechtliche Strafbarkeit des Verbrennens vegetabiler Naturabfälle einschränkend ausgelegt. Die Möglichkeit kantonaler Strafbestimmungen hat es dabei umschrieben.

Im Kanton Solothurn wurde ein Geschäftsinhaber mit 60 Fr. gebüsst, weil er einen Angestellten beauftragt hatte, im Freien mindestens 3 m³ Schnittholz auf dem Areal des Unternehmens durch Verbrennung zu beseitigen. Ein rund 1 km entfernt wohnender Nachbar hatte die deshalb über dem Tal schwebende Rauchwolke der Polizei gemeldet. Eine Nichtigkeitsbeschwerde des Gebüssteten veranlasste den Kassationshof des Bundesgerichtes, den Bussenentscheid aufzuheben und den Fall zur Neubeurteilung an das kantonale Obergericht zurückzuweisen. Nach Verneinung einer Strafbarkeit nach Bundesrecht stellte sich noch die Frage einer Strafbarkeit nach kantonalem Recht. Diese Frage konnte das Bundesgericht als Instanz blosser Bundesrechtskontrolle nicht selber beurteilen. Doch klärt sein Entscheid bundesrechtliche Gesichtspunkte.

Verzahntes eidgenössisches und kantonales Recht

Das Bundesrecht verlangt in Artikel 26a der Luftreinhalte-Verordnung (LRV), dass Abfälle nur in dafür geeigneten stationären Anlagen verbrannt werden. Die Kantone dürfen aber das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle im Freien zulassen, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen. Der Kanton Solothurn hat in seiner Verordnung (VO) über die Abfälle das Verbrennen im Freien ausserhalb spezieller Anlagen namentlich auf trockene Feld- oder Gartenabfälle sowie trockenes Schnittholz von Feldobstbäumen eingeschränkt. Voraussetzung ist Unzumutbarkeit der Kompostierung und keine Belästigung der Nachbarschaft. Die Gemeinden können strengere Vorschriften erlassen. Das Abbrennen von Holzabfällen im Wald ist nur mit Ausnahmebewilligung gestattet. Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) enthält in Art. 61 Abs. 1 Buchstabe a die einschlägigen Strafandrohungen und in Art. 12 die Grundlage für verordnungsweise zu erlassende Emissionsbegrenzungen.

Definitionen und Beschränkungen

Im Bundesgerichtsentscheid BGE 120 IV 78 wurden bewilligte wie wilde Deponien, auf denen Siedlungsabfälle in grösseren Mengen abgelagert und dann verbrannt werden, als «Anlagen» im Sinne von Art. 7 Abs. 7 USG bezeichnet, die den Emissionsbegrenzungen unterworfen sind und u.a. im Sinne von Art. 26a Abs. 1 LRV «geeignet» sein müssen. Diese Eignung fehlt beim Verbrennen von Siedlungsabfällen auf einer Deponie von vornherein. Die Rechtswidrigkeit, die sich infolgedessen für solche Verbrennun-

gen im Freien aus der LRV ergibt, ist aus der Sicht des Bundesgerichtes allerdings ein sehr weit gehender Eingriff. Es hat daher – mangels ausdrücklicher Vorschrift und unmissverständlicher Strafandrohung im USG – Bagatellfälle für nicht nach USG strafbar erachtet, die nähere Begründung aber (da damals kein Bagatellfall zu beurteilen war) offen gelassen.

Das Obergericht hatte im nunmehr zu beurteilenden neuen Fall in Abweichung von der bundesgerichtlichen Judikatur nicht nur aus «Anlagen» austretende Luftverunreinigungen als Emissionen aufgefasst. Zwar habe es sich hier um nicht zu kompostierendes Wurzelholz gehandelt. Da aber bei dessen Verbrennung die Nachbarschaft im Sinne von § 16 Abs. 1 VO durch Rauch «belästigt» worden sei, sei eine emissionsbegrenzende Betriebsvorschrift (nämlich belästigungsfrei zu verfeuern) fahrlässig missachtet worden. Dies führe zur Verurteilung gestützt auf Art. 26a LRV und Art. 61 Abs. 1 Buchstabe a (in Verbindung mit Abs. 2) USG.

Bundesrecht nicht verletzt

Das Bundesgericht verneinte indessen diese bundesrechtliche Strafbarkeit, weil der angerufene Tatbestand einer Abfallverbrennung nur bei Vorhandensein einer «Anlage» im Sinne von Art. 7 Abs. 7 USG erfüllt ist. Die Strafbestimmung von Art. 61 Abs. 1 Buchstabe a USG erfasst jedoch – selbst wenn man ein Feuer im Freien als Verunreinigungs-«Quelle» betrachten wollte – weder den Art. 11 USG, der in Abs. 1 im Grundsatz für Verunreinigungsbegrenzungen an der Quelle eintritt, noch gestützt darauf ergehende Vorschriften. Ob das hier in Frage stehende Areal eine «Anlage» sein könnte, liess das Bundesgericht im übrigen offen. Denn selbst wenn es eine solche wäre, entfielen die Strafbarkeit nach USG wegen des Bagatellcharakters der Tat, die ein- bis zweimal jährlich im Betrieb vorkam. Das in Art. 26a Abs. 1 LRV festgelegte Gebot, Abfälle nur in dafür geeigneten stationären Anlagen zu verbrennen, soll die Umgehung der für Abfallverbrennungsanlagen geltenden Emissionsgrenzwerte, Betriebsvorschriften usw. verhindern. Bagatellen bedeuten indessen keine Umgehung. Die nicht einfache Abgrenzung strafbaren und straflosen Verhaltens nach Art und Menge der verbrannten Abfälle würde sich das Bundesgericht freilich lieber im USG selbst und klar geregelt wünschen, was aber derzeit nicht der Fall ist.

Masstäbe

Das wenige, weder zum Kompostieren noch zum Häckseln geeignete Holz, um das es hier ging und das nur ein- bis zweimal im Jahr anfiel, bildete einen Sachverhalt, bei dem nicht ersichtlich war, welche Emissionsgrenzwerte oder andern Emissionsbegrenzungen verletzt worden wären. Emissionsgrenzwerte und Betriebsvorschriften waren somit nicht anwendbar.

Es ging um natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle im Sinne von Art. 26a Abs. 2 LRV. Deren Verbrennung im Freien können die Kantone zulassen, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen. Eine

solche Übermässigkeit war aber im vorliegenden Fall dem Bundesgericht nicht ersichtlich, da nicht erwiesen war, dass ein wesentlicher Teil der Talbevölkerung durch die über dem Tale schwebende Rauchwolke erheblich gestört worden wäre.

Das in § 16 Abs. 1 VO festgelegte Gebot, die Nachbarschaft nicht zu belästigen, ist entgegen der Vorinstanz keine Betriebsvorschrift im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Buchstabe c USG, deren Missachtung den Tatbestand von Art. 61 Abs. 1 Buchstabe a USG erfüllen würde. Die Belästigung der Nachbarschaft wäre allenfalls die Folge einer Missachtung der für eine bestimmte Anlage geltenden Betriebsvorschriften.

Kantonalecht nicht Bundesgerichtssache

Ob durch die Rauchwolke die Nachbarschaft im Sinne von § 16 Abs. 1 VO belästigt worden und der Beschwerdeführer infolgedessen nach § 31 VO verurteilt werden könnte, ist eine im eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde-Verfahren nicht zu beurteilende Frage kantonalen Rechts. Eine kantonale Vorschrift, die Verhaltensweisen erfasst, die unter dem Gesichtspunkt des USG als Bagatellen zu qualifizieren sind, ist im Rahmen der kantonalen Kompetenzen nicht bundesrechtswidrig. Bagatellfälle der Abfallverbrennung im Freien müssen nicht von Bundesrechts wegen straflos bleiben. Sie können nur nicht auf Grund des USG bestraft werden. (Nicht in die amtliche Entscheidungssammlung aufgenommenes Urteil 6S.761/ 1994 vom 14. Juli 1995.)

R. Bernhard

Fachliteratur Publications

M. Oplatka u.a.:

Dictionary of Soil Bioengineering / Wörterbuch Ingenieurbio-logie

Hochschulverlag, Zürich 1995, 256 Seiten, Fr. 32.–, ISBN 3 7281 2157 6.

Ingenieurbio-logie versteht sich als biologisch ausgerichtete Ingenieurtechnik im Erd- und Wasserbau. Ihr Ziel ist die Sicherung erosionsgefährdeter Gesteins- und Bodenschichten mit einer schützenden und festigenden Pflanzendecke. Der Begriff «Ingenieurbio-logie» deckt sich ganz oder teilweise mit Umschreibungen wie «lebende Verbauung», «Lebendverbau», «Grünverbau», «biologische Verbauung» oder «naturnaher Wasserbau». Ingenieurbio-logische Bauwerke sind in vielen Fällen Alternativen zu «harten» Verbauungen, gewinnen aber im Gegensatz zu diesen mit zunehmendem Alter an Leistungsfähigkeit, indem sie sich zu höheren Pflanzengesellschaften weiterentwickeln.